

Verkehrsunfallrecht – Müssen Sie Ihr Fahrzeug nach einem Unfall reparieren lassen?

Nach einem Verkehrsunfall ergeben sich für Sie als Geschädigte/n viele Fragen. Bis die Haftung geklärt ist und die Versicherung des Unfallgegners Schadensersatz und ggf. Schmerzensgeld geleistet hat, vergehen oftmals einige Wochen. Doch auch dann sind oft nicht alle Unklarheiten ausgeräumt. Eine solche betrifft beispielsweise die Frage, ob Sie mit dem geleisteten Schadensersatz für den Fahrzeugschaden verfahren können, wie Sie wollen, oder ob Sie das Fahrzeug zwingend reparieren müssen.

Als Geschädigte/r dürfen Sie mit dem an Sie geleisteten Schadensersatz grundsätzlich verfahren, wie Sie wollen. Sie müssen also das vom Unfallgegner bzw. dessen Versicherung gezahlte Geld nicht zwingend in die Reparatur des Fahrzeuges investieren. Der Fahrzeugschaden wird dann fiktiv abgerechnet, also nur aufgrund des Gutachtens oder Kostenvoranschlages.

Bei der fiktiven Abrechnung gilt es jedoch, Einiges zu beachten:

Zum einen stehen Ihnen im Falle der fiktiven Abrechnung regelmäßig nur die Netto-Reparaturkosten für Ihren Fahrzeugschaden zu, also die vom Gutachter ermittelten Reparaturkosten ohne Umsatzsteuer. Die Steuer muss die gegnerische Versicherung nur dann ersetzen, wenn diese tatsächlich von Ihnen an den Reparaturbetrieb gezahlt wurde.

Zudem können Sie im Falle eines Totalschadens, wenn also die ermittelten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigen (Grenze: 130 Prozent vom Wiederbeschaffungsaufwand), nur dann fiktiv abrechnen, wenn Sie das Fahrzeug mindestens 6 Monate lang nachweisbar weiter nutzen. Anderenfalls darf die Gegenseite auf Totalschadenbasis abrechnen. In diesem Fall steht Ihnen lediglich der ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwertes zu. Viele Versicherungen warten in einem solchen Fall zunächst den Nachweis über die Reparatur oder die 6-monatige Weiternutzung ab, bevor sie die Differenz zwischen Wiederbeschaffungsaufwand (Abrechnung auf Totalschadenbasis) und den höheren Reparaturkosten ersetzen.

Sehr wichtig ist jedoch, dass Ihre Entscheidung, das Fahrzeug nicht zu reparieren Einfluss auf künftige Schadensersatzansprüche haben kann. Wenn Ihr Fahrzeug bei einem Unfall beschädigt wird und sie den Schaden am Fahrzeug unrepariert lassen, dann verlieren Sie Ansprüche auf Schadensersatz, wenn das Fahrzeug bei einem späteren Unfall an der gleichen Stelle noch einmal beschädigt wird. Die gegnerische Haftpflichtversicherung kann dann einwenden, dass im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar ist, welcher Teil des Schadens durch den aktuellen Unfall entstanden ist und welcher Teil bereits vor dem Unfall (aufgrund der früheren Beschädigung) bereits vorhanden war. Nur wenn ein früherer Schaden vollständig und fachgerecht repariert wurde, kann bei einer neuen Beschädigung des Fahrzeuges wieder ein Ersatzanspruch geltend gemacht werden. Es gilt daher immer, genau abzuwägen, ob eine fiktive Abrechnung im konkreten Fall sinnvoll ist. In der Regel wird gerade bei neueren Fahrzeugen eine Reparatur vorzugswürdig sein, um sich auch bei folgenden Unfällen berechnigte Ansprüche zu sichern.

Sie hatten einen Verkehrsunfall und benötigen Unterstützung bei der Geltendmachung der Ihnen entstandenen Schäden? Lassen Sie sich umfassend zu Ihren Möglichkeiten beraten!